

**Verband Europäischer Wettunternehmer – VEWU**

Repräsentanzbüro Deutschland

Marschtorstr. 28a

29451 Dannenberg

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**

**Umdruck 17/2215**

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Innen- und Rechtsausschuss

Herrn Thomas Rother

Vorsitzender

01.04.2011

**Ihr Zeichen: L 215**

**Stellungnahme des VEWU**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Glückspiels**

Sehr geehrter Herr Rother,

sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband Europäischer Wettunternehmer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Als ein Verband von Unternehmen, die maßgeblich **Sportwetten** (stationär und online) anbieten, beschränken wir unsere Stellungnahme auf die diesbezüglichen Regelungen des Entwurfs.

**§ 23 (5) Beschränkung der stationären Standorte nach Bauleitplan**

Über die Beschränkung der Standorte für den stationären Vertrieb von Wetten, sollten die Kommunen nicht allein im Rahmen der Bauleitplanung entscheiden.

Die Frage, welche Anzahl von Standorten im Rahmen des stationären Vertriebs von Wetten zuzulassen ist, ist nicht ausschließlich nach baurechtlichen Aspekten zu entscheiden sondern im Zusammenhang mit der Frage zu beantworten, welche Anzahl von Standorten zur Erreichung der Ziele des § 1 notwendig und erforderlich sind. Die Entscheidung ausschließlich den Kommunen nach Maßgabe der Bauleitpläne zu überlassen, erscheint von daher nicht sachdienlich.

**Vorschlag:** Sollte eine Kommune in Gebieten, die nach den Bauleitplänen den Betrieb eines Wettbüros ermöglichen würden, Beschränkungen vornehmen, muss die Prüfstelle in die Entscheidung mit einbezogen werden.

## § 41 Abgaben

Zum Themenbereich der Besteuerung wird der Deutsche Buchmacherverband Essen ausführlich Stellung nehmen. Wir haben uns mit dem Buchmacherverband abgestimmt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir insoweit auf dessen Stellungnahme.

Wir möchten aber betonen, dass die in **§ 41 Abs. 4** vorgesehene Anrechnung kommunaler Vergnügungssteuer auf die Bemessungsgrundlage nicht sachgerecht erscheint.

1. Der Vergnügungssteuersatz, den die Kommunen in den Ländern erheben, schwankt - auch in den Ländern selbst. Wenn die Vergnügungssteuer auf die Bemessungsgrundlage (Rohertrag) angerechnet wird, können für die Abgabepflichtigen verschieden hohe Belastungen entstehen. Das führt zu Wettbewerbsverzerrungen.

### Beispiel A (keine Vergnügungssteuer)

Umsatz	100
Rohertrag	20
Abgabe 20%	4
<b>Gewinn</b>	<b>16</b>

### Beispiel B (Vergnügungssteuer 10%)

Umsatz	100
Rohertrag	20
Vergnügungssteuer	2
Rohertrag 20 – 2	18
Abgabe 20%	3,6
<b>Gewinn</b>	<b>14,4</b>

### Beispiel C (Vergnügungssteuer 15%)

Umsatz	100
Rohertrag	20
Vergnügungssteuer	3
Rohertrag 20 – 3	17
Abgabe 20%	3,4
<b>Gewinn</b>	<b>13,6</b>

2. Für die Vergnügungssteuer werden von den Kommunen verschiedene Bemessungsgrundlagen herangezogen (teilweise Umsatz, teilweise Fläche/Anzahl der Geräte).

**Vorschlag:**

- A) Auf die Veranstaltung und Vermittlung von Wetten wird **keine** Vergnügungssteuer erhoben.

oder

- B) Es findet eine Anrechnung der Vergnügungssteuer **auf die Abgabe** und nicht auf die Bemessungsgrundlage statt.

In diesem Falle (B) sollte geregelt werden, wonach sich die Bemessungsgrundlage der Vergnügungssteuer bestimmen kann (Umsatz oder Rohertrag) und in welcher Höchstgrenze sie erhoben werden darf bzw. dass in der Addition von Abgabe und Vergnügungssteuer keine Höhere Belastung als 20% vom Rohertrag entstehen darf.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Markus Maul

- Präsident -